MARKT WOLNZACH



Bebauungsplan Nr. 108

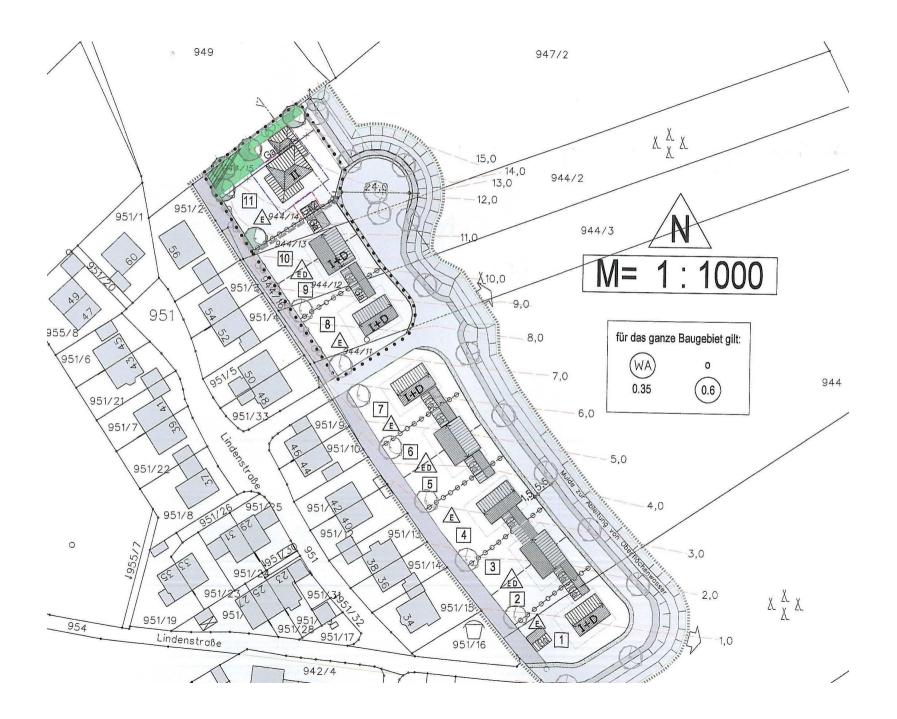
An der Lindenstraße - 1. Änderung

Wolnzach, 29.10.2007 geändert: geändert:

25.1.2008 22.6.2008

Entwurfsverfasser:

Gernot Trapp . Dipl.-Ing. Architekt . Erlenstraße 5 . 85283 Wolnzach T 08442 3063 . F 08442 3180 . info@gernottrapp.de . www.gernottrapp.de



1.0.0 SATZUNG

Der Markt Wolnzach erläßt aufgrund

- des § 2 Abs. 1, und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
 des Art. 23 der Gemeindeordnung
 des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
 der Planzeichenverordnung (PlanzV),

die von Dipl.-Ing. Gernot Trapp gefertigte vereinfachte $\,$ 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 $\,$ "An der Lindenstraße $\,$ "

als Satzung.

Bestandteile der Satzung: Der von Dipl.-Ing. Gernot Trapp gefertigte Bebauungsplan in der Fassung vom _

2.0.0 FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT für den ÄNDERUNGSBEREICH A

Abgrenzung des Änderungsbereichs A

(WA)

allgemeines Wohngebiet gem § 4 BauNVO

offene Bauweise

0.35

Grundflächenzahl z.B. 0,35

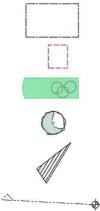
0.6

Geschoßflächenzahl z.B. 0,6

Π

Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß z.B. II

Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten zulässig. Dabei darf die zweite Wohneinheit eine Größe von max. 50 m2 Wohnfläche haben.



Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO Eine geringfügige Überschreitung mit untergeordneten Bauteilen im Sinne des Art. 6 Abs. 8 BayBO ist zulässig.

Umgrenzung von Flächen für Garagen und Nebengebäude

zu pflanzende Schutz- und Giederpflanzung aus Sträuchern (s. Gehölzliste)

zu pflanzender Baum

Fläche mit Leitungsrecht zu Gunsten des Marktes Wolnzach

Verlauf des Geländeschnittes mit Höhenbezugspunkt zur Straße

Die Gebäudelänge des Obergeschoßes muss gegenüber der Gebäudebreite überwiegen. Im Obergeschoß sind untergeordnete Anbauten und Versprünge zulässig bis max 1/2 der zugehörigen Gebäudefrontlänge.

Im Erdgeschoß sind Anbauten innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die Höhenlage der Gebäude ist im Höhenschnitt festgelegt (3.0.0).

Wandhöhe ab Erdgeschoßrohfußboden gemessen an der Schnittlinie zwischen Außenwand und Dachhaut : max. 6,80 m

Dachform:

Hauptgebäude: Satteldach oder Walmdach

für Anbauten auch Pultdach zulässig

Dachneigung: 20 - 25°

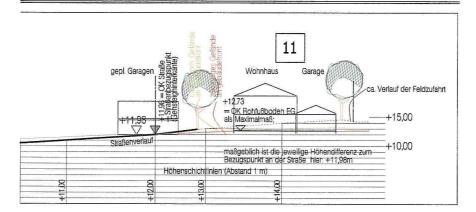
Dachaufbauten sind nicht zulässig

Garagen und Nebengebäude: Ga1: wie Hauptgebäude

Ga2: Satteldach

Dachneigung 42 - 45 °

Im Übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen durch Planzeichen und Text des Bebauungsplanes Nr. 108 "An der Lindenstraße" des Marktes Wolnzach.



4.0.0 FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT für den ÄNDERUNGSBEREICH B

Abgrenzung des Änderungsbereichs B

Freistehende Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten sind auch außerhalb der Baugrenzen bis zu einer Größe von max. 30 m3 und mit einem Abstand von mind. 5,0m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.

Stützmauern aus Naturstein sind

- bis zu einer Höhe von 1,10 m ab Geländeoberkante und mit einem Abstand zur öffentlicher Grünfläche (Fl.-st. Nr. 944/16) von mind. 1,50m,
- bis zu einer Höhe von 1,65 m ab Geländeoberkante und mit einem Abstand zur Grundstücksgrenze von mind. 5,0 m zulässig.

Desweiteren gelten weiterhin die Festsetzungen durch Planzeichen und Text des Bebauungsplanes Nr. 108 "An der Lindenstraße" des Marktes Wolnzach.

5.0.0 HINWEISE DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

Grenze des räuml. Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 108 vorhandene Hauptgebäude 32 vorhandene Nebengebäude geplante Gebäude vorgeschlagene Garagenstellung bestehende Grundstücksgrenze aufzuhebende Grundstücksgrenze geplante Grundstücksteilung Flurstücksnummer z.B. 951/5 951/5 11 Nummerierung der Parzellen z.B. 11 Höhenschichtlinien des vorh. Geländes mit Höhenangabe in m 12,0 über Bezugshöhe der Höhenplanung z.B. 12,0 ü Bezugshöhe Festsetzungen durch Planzeichen (nachrichtl. Übernahme) des Bebauungsplanes Nr. 108 : ooooooo Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen I Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß z.B. I D Dachgeschoß (Das Dachgeschoß kann im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein Vollgeschoß im Sinne der BayBO sein.) Nur Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten zulässig. Dabei darf die zweite Wohneinheit eine Größe von max. 50m2 haben. Einzel- und Doppelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten zulässig. Dabei darf die zweite Wohneinheit eine Größe von max.50 m2 haben. Doppelhaushälften sind in der Bauweise, Lage, Höhenlage, Gebäudeprofil etc. einander anzugleichen und gleichzeitig zu errichten. Hauptfirstrichtung Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO Eine geringfügige Überschreitung mit untergeordneten Bauteilen im Sinne des Art.6 Abs.3 Satz 7 BayBO ist zulässig. Umgrenzung von Flächen für Garagen und Nebengebäude Maßangabe in Metern z.B. 5,50m öffentliche Verkehrsfläche außerhalb des Änderungsbereichs öffentliche Grünfläche außerhalb des Änderungsbereichs

zu pflanzender Baum (s. Gehölzliste der Grünordnung)

6.0.0 VERMERKE ZUM VERFAHREN

6.0.1. Aufstellungsbeschluss

am 34.08 2007

6.0.2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

am <u>14.09, 2007</u>

6.0.3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB am 2002 1008 11 20 01 2008

6.0.4. Satzungsbeschluss

am 63.07.2008

6.0.5 Bekanntmachung

am 17.07. 2008

Wolnzach, den 18.03.2008

Machold 1. Bürgermeister

Ausfertigung

Die Übereinstimmung der 1.Änderung im Sinne des § 13 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 108 "An der Lindenstraße" in Wolnzach mit dem am CBOT 2008 gefassten Satzungsbeschlüss wird bestätigt.

Wolnzach, den 48.03. 2008

WOYMachold 1. Bürgermeister